

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) PETER HIRT GmbH Rev 03/2016

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Angebote und Lieferungen von Produkten, Baugruppen und Komponenten (nachfolgend als „Lieferungen“ bezeichnet) durch PETER HIRT GmbH, nachfolgend abgekürzt als PHZ.
- 1.2 Diese Bedingungen sind gültig per 01. April 2016.
- 1.3 Massgebend ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Übersetzungen sind nur informativ.

2. Allgemeines

- 2.1 Mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch PHZ kommt der Vertrag zustande, unter Voraussetzung, dass allfällige Bewilligungen sowie Zahlungssicherheiten vorliegen.
- 2.2 Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden, sind erlaubt und bindend. Sie ersetzen womöglich die physische Unterschrift.
- 2.3 Allgemeine Bedingungen des Bestellers oder Teilauszüge derer haben nur Gültigkeit, soweit diese von PHZ schriftlich angenommen worden sind.
- 2.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien erfordern die Schriftform.

3. Umfang der Lieferungen

- 3.1 Die Lieferungen von PHZ sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

- 4.1 Angaben in Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich falls diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden. Kataloge und Prospekte sind nur verbindlich wo anwendbar gemäss Absatz 14.3 dieser Bedingungen.
- 4.2 PHZ ist ermächtigt, Änderungen, welche zu Verbesserungen führen, ohne Ankündigung laufend vorzunehmen.
- 4.3 PHZ behält sich alle Rechte an sämtlichen Dokumenten, insbesondere Angeboten, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird diese Dokumente und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von PHZ Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.
- 4.4 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PHZ weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist PHZ berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

5. Vorschriften und Normen

- 5.1 Der Besteller wird in der Angebotsanfrage, jedoch spätestens mit der Bestellung PHZ auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5.2 Mangels abweichender Vereinbarungen entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller PHZ gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat.

6. Abmahnung

- 6.1 Vorbehalte des Personals von PHZ gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich vorherrschender Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch PHZ. Dadurch ist PHZ von jeder Haftung befreit.

7. Preise

- 7.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken, falls nicht anders deklariert, ohne weitere Abzüge. Nebenkosten, wie Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Bestellers. Angebote sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.
- 7.2 Für Lieferungen innerhalb der Schweiz beträgt der Mindestfakturbetrag CHF 50.00, für Lieferungen ausserhalb der Schweiz CHF 200.00.
- 7.3 Angebote haben, soweit nicht anders deklariert, eine Gültigkeitsdauer von 2 Kalendermonaten ab Ausstellungsdatum.
- 7.4 Steuern, einschliesslich die Mehrwertsteuer (MWSt), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche PHZ oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit bei PHZ Steuern, insbesondere MWSt, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- 7.5 PHZ behält sich eine Preisanpassung vor, falls
 - die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 10.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
 - Art oder Umfang der Lieferungen eine Änderung erfahren; oder
 - die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind; oder
 - der Preis in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart wurde und der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als 5% vom Wechselkurs abweicht; oder
 - Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.
- 7.6 Die PHZ behält sich das Recht vor Preise generell neu zu verhandeln.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind, soweit auf der Faktura nicht anders deklariert, vom Besteller am Domizil von PHZ netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Alle PHZ geschuldeten Beträge sind innert der auf der Rechnung deklarierten Zahlungsfrist ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.
- 8.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von PHZ nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.
- 8.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport oder die eventuelle Montage der Lieferungen aus Gründen, die PHZ nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 8.4 Werden Anzahlungen oder zu leistende Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist PHZ berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss PHZ aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist PHZ unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und PHZ genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält PHZ keine genügenden Sicherheiten, so ist PHZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 PHZ bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller trifft die zum Schutz des Eigentums von PHZ erforderlichen Massnahmen. Der Besteller ist verpflichtet die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern sowie sicherzustellen, dass der Eigentumsanspruch von PHZ nicht beeinträchtigt wird.

10. Lieferfrist

10.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags oder ab dem Zeitpunkt der getätigten, vom Besteller zu leistenden, Anzahlungen / Vorauszahlungen.

10.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt bei PHZ bereitsteht und der Besteller entsprechend avisiert wurde.

10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber PHZ voraus.

10.4 Die Lieferfrist wird verlängert:

- a) sofern PHZ die zur Vertragserfüllung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller Angaben nachträglich ändert; oder
- b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden (Vor-) Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
- c) sofern Hindernisse eintreten, welche PHZ trotz Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei PHZ, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder
- d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche PHZ nicht zu vertreten hat.

10.5 Wird die Lieferfrist nicht eingehalten kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, sofern die Verzögerung nachweislich durch PHZ verschuldet ist und der Besteller nachweislich einen Schaden als Folge dieser Verspätung erfährt. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens 1%, insgesamt aber maximal 5%, basierend auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten 3 Wochen geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller PHZ schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, für die PHZ ein Verschulden trifft, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. PHZ ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferung bezahlten Preis zurückzuerstatten.

10.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffer 10.1 bis 10.5 sind analog anwendbar.

10.7 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von PHZ.

11. Verpackung

11.1 Die Verpackung wird von PHZ zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung Eigentum von PHZ und als solche bezeichnet, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangs-ort zurückgesandt werden.

12. Gefahrenübergang

12.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW, „ex works Nänikon, Schweiz“ (INCOTERMS 2000).

12.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche PHZ nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen

auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Prüfung und Annahme der Lieferungen

13.1 PHZ prüft Lieferungen auf Menge und zugesicherte Eigenschaften soweit prüfbar vor Versand. Weitergehende Prüfungen sind schriftlich zu vereinbaren. Wenn nicht andersweitig vereinbart sind dadurch zusätzlich entstehende Kosten vom Besteller zu übernehmen.

13.2 Der Besteller prüft Lieferungen innert 10 Tagen und zeigt PHZ allfällige Mängel unverzüglich schriftlich an. Unterlässt der Besteller dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

13.3 Hat PHZ die angezeigten Mängel zu vertreten, behebt PHZ diese. Der Besteller hat PHZ hierzu ausreichende Zeit und Gelegenheit zu geben.

13.4 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von PHZ.

14. Gewährleistung

14.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abgang der Lieferung ab Werk. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Mangelbehebung, höchstens aber bis 36 Monate ab Erstausslieferung. Die Gewährleistung erlischt, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder PHZ nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Erweisen sich Teile der Lieferung infolge schlechten Materials, durch PHZ zu vertretende fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird PHZ auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller PHZ die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat PHZ hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von PHZ. Anfallende Kosten, insbesondere Transport, Verzollungsabgaben und Steuern, zur Einbringung der Teile in das Werk der PHZ gehen zu Lasten des Bestellers.

14.3 Zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind, kumulativ anwendbar,

- a) Eigenschaften welche in Form von Zeichnungen, Prüfplänen, Fertigungsplänen oder anderen technischen Dokumentationen Teil des Vertrages sind
- b) Eigenschaften gemäss den aktuellen Ausgaben der entsprechenden Produktkataloge, wo vorhanden.

c) in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnete

Nicht gemäss dieser Aufzählung deklarierte und damit nur implizit vorhandene Eigenschaften der Lieferungen gelten nicht als zugesichert. Dies gilt insbesondere auch für spätere Lieferungen, vorhandene aber nicht zugesicherte Eigenschaften stellen kein Präjudiz dar.

Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch PHZ. Der Besteller hat PHZ hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Gelingt die Nachbesserung nicht hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. PHZ ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

14.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

PHZ haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder anderer nicht fachmännischer Eingriffen eintritt, die nicht von PHZ ausgeführt wurden.

Ebenso haftet PHZ nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der infolge von normaler Abnutzung, von unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

14.5 Subunternehmer

Für Lieferungen und Leistungen von vom Besteller vorgeschriebenen Subunternehmern, übernimmt PHZ die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

14.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 14 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von PHZ.

14.7 Haftung für Nebenpflichten

Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet PHZ gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

15. Vertragsauflösung durch PHZ

15.1 Erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich oder treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch PHZ erheblich einwirken, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht PHZ das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Eine durch PHZ beabsichtigte Vertragsauflösung muss unverzüglich und schriftlich dem Besteller mitgeteilt werden, auch dann wenn eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat PHZ Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

16. Nicht gehörige Vertragserfüllung

16.1 Der Besteller hat für alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung PHZ eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft PHZ hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. PHZ ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

16.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 16.1 sind hinsichtlich der Haftung von PHZ die Bestimmungen von Ziffer 19 entsprechend anwendbar.

17. Exportkontrolle

17.1 Der Besteller anerkennt, dass Lieferungen und allfällige Retouren den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Zollkontrolle unterstehen und ohne Ausfuhr- oder Einfuhrbewilligungen der zuständigen Behörden weder verkauft, vermietet, zurückgenommen noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind. Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

18. Datenschutz

18.1 PHZ ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten und aufzubewahren. Der Besteller ist damit einverstanden, dass PHZ die zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen benötigten Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt

gibt.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Aufwände für Montage- und Demontearbeiten, Ansprüche Dritter oder Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von PHZ aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

19.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

19.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von PHZ.

20. Rückgriffsrecht von PHZ

20.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür PHZ in Anspruch genommen, so steht PHZ ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

21. Schlussbestimmungen

22.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

22.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand ist Uster, Schweiz. PHZ ist auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.